

Oben ohne?

Radfahren ohne Helm könnte teuer werden



Urt. v. 05.06.2013
– Az. 7 U 11/12).

Im o.g. Fall war eine Radfahrerin schwer verletzt worden, als sie an einem parkenden Pkw vorbeifuhr, die Fahrertür geöffnet wurde und

Radfahrer müssen beim Radfahren grundsätzlich keinen Helm tragen. Dennoch hat das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein entschieden, dass Radfahrer bei Unfällen eine Mitschuld tragen, wenn sie ohne Helm gefahren sind und ein Helm die Verletzungen verhindert und vermindert hätte (OLG Schleswig,

die Klägerin nicht mehr rechtzeitig ausweichen konnte. Sie zog sich bei dem Sturz schwere Schädel-Hirnverletzungen zu.

Die Haftpflichtversicherung der Pkw-Fahrerin war bereit für nur 50 % des Schadens einzutreten, da die Radfahrerin ein fünfzigprozentiges Mitverschulden treffe,

weil sie ohne Helm gefahren sei.

In 1. Instanz gab man der Radfahrerin vollumfänglich recht: Da es keine Helmpflicht gibt, kann auch kein Mitverschulden angenommen werden.

Das OLG Schleswig-Holstein hat in der Berufungsinstanz die Entscheidung nicht mitgetragen und ausgeurteilt, dass die Radfahrerin doch ein Mitverschulden trifft, da sie Schutzmaßnahmen zu ihrer eigenen Sicherheit unterlassen habe und dieses Nichttragen des Schutzhelmes für das Ausmaß der Kopfverletzungen ursächlich war.

Es hat dabei berücksichtigt, welchen Gefahren die Radfahrer heutzutage im Straßenverkehr ausgesetzt sind und dass das daraus resultierende Verletzungsrisiko durch den Radfahrer auch selbst vermindert werden muss.

Andere Gerichte sehen eine Mitschuld nur dann, wenn es besonders gefährdete Radfahrer sind, wie bspw. Rennradfahrer, Kinder etc., die keinen Helm tragen.

Die Radfahrerin – die keiner dieser besonders gefährdeten Gruppe zugeordnet werden kann – wurde im vorliegenden Fall also mit einer Mitschuld „bestraft“, obwohl sie nicht gegen

gesetzliche Pflichten verstoßen hat. Wenn man fordert, dass jeder Radfahrer sich im Straßenverkehr selber schützen muss, stellt sich die Frage, wie weit dieser Schutz gehen soll: wenn heute trotz fehlender Helmpflicht ein Helm getragen werden muss, um keine Mitschuld an einer Verletzung zu tragen (die ja immerhin von einem anderen unachtsamen Verkehrsteilnehmer verursacht wurde), könnten dann morgen Hand-, Knie- und Ellbogenschoner getragen werden müssen? Meines Erachtens führt eine solche Rechtsprechung nicht nur dazu, dass kaum jemand mehr Spaß am Radfahren hat, sondern auch zu unfairen Haftungsquoten.

Ein Verschulden und die daraus resultierende Haftung sollte nur denjenigen treffen, der gegen gesetzliche Pflichten verstoßen hat. Das allein kann zu Rechtssicherheit führen. Autofahrer müssen Rücksicht auf Fahrradfahrer nehmen. Nur so lässt sich das allorts erklärte Ziel, das Fahrrad als umweltfreundliches Verkehrsmittel der Zukunft zu etablieren, erreichen. Die o.g. Rechtsprechung sendet daher meines Erachtens das falsche Signal und wäre nur dann nachvollziehbar, wenn es eine gesetzliche Helmpflicht gäbe.

BRÜWER  GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar

in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

MADELEINE WALTHER
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38 - 49716 Meppen - Tel. 0 59 31.4 96 78 0
www.bruewer-groeninger.de

Wann tauchen SIE bei uns auf?





Emsbad Meppen

Zu folgenden Zeiten freuen wir uns auf Sie:

Hallenbad:

Montag	13.30 Uhr bis 22.00 Uhr
Dienstag - Freitag	6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 22.00 Uhr <small>(In den Schulfreien von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)</small>
Samstag	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Sonntag	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr